

Aus dem Bundesgericht

Späte Nachwehen des WEF 2001

Die Verhinderung der Anreise eines Journalisten war zulässig

fel. Lausanne, 7. Juli

Das Bundesgericht hat zwei staatsrechtliche Beschwerden eines Journalisten abgewiesen, der im Januar 2001 von der Bündner Kantonspolizei vorübergehend daran gehindert worden war, im Postauto zum WEF (World Economic Forum) nach Davos zu reisen. Vier der fünf zuständigen Richter gelangten nach öffentlicher Beratung des Urteils zum Schluss, das Vorgehen der Polizei sei angesichts der damaligen Gefahrenlage und besonders mit Blick auf die Gewaltakte im Vorjahr durchaus verhältnismässig gewesen. Einig war sich das Gericht darin, dass es um einen singulären Einzelfall gehe, aus dem sich kein Freipass zugunsten der Polizei ableiten lasse.

Der freie Journalist hatte der Polizei bei der Kontrolle im Postauto seinen Presseausweis vorgelegt, war aber wie alle anderen Insassen als «nicht risikolose Person» an der Weiterreise nach Davos gehindert worden, wo eine unbewilligte Demonstration angesagt war. Über diese Anordnung der Polizei beschwerte sich der Journalist beim zuständigen kantonalen Departement, das indes auf die Sache nicht eintrat. Der Bündner Regierungsrat vertrat dann die Auffassung, dass ausnahmsweise ein Beschwerdeweg offen stehe, erklärte die Beschwerde aber materiell für unbegründet. Diesen Entscheid zog der Journalist direkt ans Bundesgericht und gleichzeitig auch ans kantonale Verwaltungsgericht weiter. Das trat auf die Beschwerde nicht ein, was der Betroffene ebenfalls in Lausanne anfocht.

Dem Bundesgericht stellte sich damit einerseits die Frage, ob es bei dem Streit um die Hinderung eines Journalisten an der Weiterfahrt um ein sogenanntes «civil right» im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geht. In diesem Fall bestünde Anspruch auf eine gerichtliche Beurteilung der Sache, und das Verwaltungsgericht müsste sich (zunächst) damit befassen. Andererseits ging es darum, ob der Regierungsrat das Vorgehen zu Recht für verfassungs- und menschenrechtskonform erklärt hatte. Die Richter zäumten das Pferd gewissermassen vom Schwanz her auf und segneten zunächst die polizeilichen Massnahmen zum Schutze des WEF ab. Damit war der Streit durch ein Gericht beurteilt worden, und die heikle Frage, ob es dabei um ein «civil right» geht oder nicht, blieb unbeantwortet (Art. 6 EMRK).

Für die urteilenden Richter der I. Öffentlichrechtlichen

Abteilung stand fest, dass die Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) des Journalisten durch die polizeiliche Hinderung an der Weiterfahrt beeinträchtigt worden war. Die Massnahme war daher nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und verhältnismässig war sowie im öffentlichen Interesse lag. Das öffentliche Interesse an Massnahmen zum Schutz des WEF hat das Bundesgericht bereits früher klar bejaht (BGE 127 I 164 und BGE 128 I 327). Und als gesetzliche Grundlage für die Intervention genügt in solchen Notsituationen die allgemeine Polizeiklausel. Die Verhältnismässigkeit wurde mit der Begründung bejaht, dass ein Journalist in solcher Lage keine Sonderbehandlung beanspruchen könne. - Der in der Minderheit verbliebene Richter hätte das Vorgehen der Polizei für unverhältnismässig erklären und klar bejahen wollen, dass es beim Streit um ein «civil right» gehe.

Urteil 1P.347/2003 vom 7. 7. 04 - schriftliche Urteilsbegründung ausstehend.